

Natur genießen - Kriterienkatalog für nachhaltig erzeugte Lebensmittel – Rindfleisch

Stand: 24.04.2025

Folgende Kriterien gelten für den gesamten Betriebszweig Rindfleischproduktion, außer wenn anders angegeben. Es gelten alle aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien. Die hier angegebenen Bemerkungen sind nicht Teil einer Kontrolle.				
	Nr.	Kriterium	Beschreibung	Dokumentation/ Kontrolle
Regionalität	1.	Herkunft der Tiere (gilt für die NG-Produktion)	Die Tiere müssen auf <i>Natur genießen</i> Betrieben geboren, gemästet und gehalten werden. Zuchttiere dürfen aus Nicht- <i>Natur genießen</i> -Betrieben zugekauft werden, jedoch nicht unter dem Label <i>Natur genießen</i> vermarktet werden.	Sanitel-Tierpässe Bestandsregister unangekündigte Vor-Ort-Kontrollen
Regionalität	2.	Herkunft des Futters (gilt für den Betriebszweig Rindfleischproduktion)	- Das Grundfutter (Gras, Feldfutter, Maissilage) wird zu mindestens 80 % im Betrieb selbst erzeugt. - Maximal 20 % der Trockenmasse der Gesamtfuttermenge darf hinzugekauft werden (Im Jahresdurchschnitt der Trockenmasse). - Mindestens 80 % des Futtereiweißes (Eiweißautarkie) stammt vom eigenen Betrieb (Im Jahresdurchschnitt der Trockenmasse). <u>Bemerkung:</u> - Bei Zukauf wird der regionalen Herkunft der Vorzug gegeben. - Bei Zukauf von Kraftfutter sind Nebenprodukte aus der Lebensmittelproduktion (bspw. Rübenschnitzel, Malz, etc.) zu bevorzugen. - Ausnahmegenehmigungen sind in begründeten Fällen möglich, auf Anfrage an den Labelinhaber. Die Herkunft des außerbetrieblichen Grundfutters ist zu dokumentieren und dem Labelinhaber mitzuteilen.	Futtermittellisten Einkaufsbelege Plausibilitätsprüfung der Grundfutterfläche Bestandsregister Vor-Ort-Kontrollen Ggf. Ausnahmegenehmigung Berechnung Trockensubstanz-Autarkie Berechnung Eiweißautarkie
Tierwohl	3.	Fütterung	Für den Betriebszweig Rindfleischproduktion gilt: • Die Fütterung muss wiederkäuergerecht und strukturreich sein. • Bei Kälbern: Eine alleinige Fütterung von Kraftfutter ist verboten. Für die Produktion von NG-Rindfleisch gilt zusätzlich: • Futtermittellisten für Fleischrinder in der Endmast: Ausgewogene Zusammenstellung des Mastfutters mit einem Rohfasergehalt von mind. 15 %. Dauer der Endmast: max. 4 Monate	Einkaufsbelege Vor-Ort-Kontrollen ggf. Biozertifikat Futtermittellisten Ggf. Stichprobenkontrolle Futter
Tierwohl	4.	Haltung	Für den Betriebszweig Rindfleischproduktion gilt: • Das Stallgebäude muss reichlich natürliche Belüftung und ausreichenden Tageslichteinfall gewährleisten. • Alle elektrischen Treibhilfen sind untersagt. Für die Produktion von NG-Rindfleisch gilt zusätzlich: • Weidehaltung während der gesamten Vegetationsperiode: Der Weidegang der Rinder und Kälber muss während der gesamten Vegetationsperiode, in der Regel von April bis November, gewährleistet werden. • Eine Endmast ist erst ab einem Alter von 8 Monaten erlaubt. • Die Endmast darf 4 Monate nicht überschreiten. • Eine intensive Rindermast (Tierart Rind) in ausschließlicher Stallhaltung ist für <i>Natur genießen</i> nicht zugelassen.	Teilnahmebescheinigung AUKM 546 „Beihilfe zur Förderung des Weidegangs von Rindern“ Ausgefülltes Weideregister Plausibilitätsprüfung der im Flächenantrag angegebenen Weideflächen Vor-Ort-Kontrollen ggf. Biozertifikat

			- Die Vermarktung von Bullen älter als 1 Jahr (Schlachtkategorien A und B) über <i>Natur genießen</i> ist nur zulässig, wenn die Bullen in sämtlichen Vegetationsperioden (in der Regel von April bis November) ihres Lebens während mindestens 6 h/Tag auf einer Weide gehalten wurden oder freien Zugang zu einer Weide hatten. Die Weidehaltung ist durch die Meldung der Tiere in der AUKM 546 „Beihilfe zur Förderung des Weidegangs von Rindern“ und das Ausfüllen des entsprechenden Weideregisters zu belegen. - Den Tieren ist zur Sicherung des Wohlbefindens ausreichend Stallraum anzubieten. Es gelten folgende Mindestanforderungen: - bis 100 kg Lebendgewicht: 1,5 qm / Tier, - bis 200 kg Lebendgewicht: 2,5 qm / Tier, - bis 350 kg Lebendgewicht: 4,0 qm / Tier, - über 350 kg Lebendgewicht: 5,0 qm / Tier, mind. 1 qm / 100 kg LG. - Mindestens 50 % der Stallfläche die den Tieren dauerhaft zur Verfügung steht (wie oben angegeben) muss von fester Beschaffenheit sein, d.h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln. - Die Liegeflächen der Laufställe sind regelmäßig mit Stroh bzw. anderen weichen, natürlichen Einstreumaterialien, einzustreuen, um das tierische Wohlbefinden zu steigern und die Tiere sauber zu halten, bzw. es sind Matten zu benutzen. <u>Bemerkungen:</u> Die Kriterien untersagen sowohl die intensive Kälbermast für die Produktion von weißem Kalbfleisch als auch die intensive Rindermast in Stallhaltung. Eine sinnvolle Alternative ist die Produktion von Weidejungrindfleisch. Zuchtziele: Die Tiere sind so zu züchten, dass sie sich zur Weidehaltung eignen und möglichst robust sind.	
Tierwohl	5.	Amputationen und zootechnische Eingriffe (gilt für den Betriebszweig Rindfleischproduktion)	Das Tierschutzgesetz (Loi du 27 juin 2018 sur la protection des animaux) sowie das Règlement grand-ducal (Règlement grand-ducal du 6 novembre 2018 déterminant les interventions mineures sur animaux pouvant être effectuées sans anesthésie et les motifs zootechniques impératifs pour l'amputation ou l'amputation partielle d'un animal) sind zu beachten. <u>Bemerkung:</u> Jegliches Leid der Tiere ist auf ein Minimum zu reduzieren indem die Eingriffe unter Schmerzausschaltung (Sedierung, Lokalanästhesie, Schmerzmittel), im geeigneten Alter und von qualifiziertem Personal durchgeführt werden.	
Tierwohl	6.	Schlachtung	Für den Betriebszweig Rindfleischproduktion gilt : Trächtige Tiere sind nicht zur Schlachtung zugelassen. Es ist sicherzustellen, dass keine Tiere zur Schlachtung bestimmt werden, bei welchen die Möglichkeit einer Trächtigkeit besteht. Bei Feststellung einer Trächtigkeit im Schlachthof kann das Fleisch nicht über <i>Natur genießen</i> vermarktet werden. Für die Produktion von NG-Rindfleisch gilt zusätzlich: Bullen älter als 1 Jahr (Schlachtkategorien A und B) werden nicht über <i>Natur genießen</i> vermarktet und angeboten. Ausnahme: siehe Punkt 4.	Vor-Ort-Kontrolle Erklärung der Strategie zur Verhinderung von Trächtigkeit bei Tieren die zur Schlachtung bestimmt sind (Trächtigkeitskontrolle, Herdenmanagement...) Ggf. Vorlage der Dokumentation der Trächtigkeitskontrollen Aussage über eventuelle Trächtigkeit aus Wiegeschein Schlachthof

Tierwohl	7. Medikamente und Behandlungen <u>Dieses Kriterium hat zum Ziel:</u> - Den Eintrag, z.B. durch Ausscheidungen, von Medikamenten auf die Umwelt auf ein Minimum zu reduzieren. - Die Resistenzbildung bei Bakterien und Parasiten zu minimieren. <u>Empfehlungen:</u> - Es sind vorzugsweise natürliche Verfahren zur Vorbeugung und Heilung anzuwenden. - Um einen Eintrag in die Umwelt zu reduzieren sind Behandlungen der Tiere auf ökologisch wertvollen Flächen/ mit Zugang zu Wasserflächen zu vermeiden. Ggf. müssen die Tiere zur Behandlung einige Tage eingestallt werden. - Alle Präparate sind fachgerecht (hinsichtlich Dosierung, Applikationsart, Wetter, ...) anzuwenden und die Hinweise in den Arzneimittelinformationen sind zu beachten. Antibiotika: Die vorbeugende Anwendung von Antibiotika ist untersagt. Antibiotika sind nur gezielt, nach spezifischer Indikation und Antibiogramm, zu verabreichen. Es gilt der aktuelle <i>Plan national antibiotiques</i>. Vor dem Einsatz von Antibiotika sollte die Erregerlage im Bestand bekannt sein und als Grundlage für vorbeugende Maßnahmen und Sanierungsstrategien gelten. Endoparasiten: Eine herdenübergreifende, routinemäßige Behandlung gegen Endoparasiten mit Präparaten mit Langzeitwirkung ist untersagt. Auch Avermectine sollten nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden. Die Behandlungsschemata sind gezielt, basierend auf den Ergebnissen von Kotproben und zusammen mit dem Tierarzt auszuarbeiten. Die Broschüre "Das umsichtige Parasitenmanagement bei Rindern und Schafen" (ANF, MDDI) gilt als Leitfaden. Ektoparasiten und Lästlinge: Behandlungen erfolgen im Rahmen eines Gesamtkonzepts, das in erster Linie die Verbesserung des Hygienestatus und der Haltung umfasst. Um Umwelteinträge oder Gefährdungen der Anwender zu minimieren, ist bei chemisch-synthetischen Mitteln auf Ohrclips und Pour-on Präparate zurückzugreifen. Die Auswahl und der Einsatz der Wirkstoffe sind mit dem behandelnden Tierarzt abzusprechen. Wartezeiten: Die Wartezeit zwischen der letzten Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimittels und der Gewinnung von Lebensmitteln von dem behandelten Tier ist gegenüber der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit zu verdoppeln. Wenn keine gesetzliche Wartezeit angegeben ist, beträgt die einzuhaltende Wartezeit 48 Stunden. Medikamentenbuch Abgabebeleg des Tierarztes Labor-Ergebnisse (z. B. Antibiogramm, Kotproben)
----------	---